Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Umweltverwaltungsgesetz

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 UVPG

Die HydroTherm Consult GmbH beantragte im Namen der Löwengrund Immobilien GmbH eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer geothermischen Brunnen-anlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 6614/12, Henkel-Teroson-Straße/Am Bahnbetriebswerk in Heidelberg zur Kühlung des geplanten XXXLutz Gebäudekomplexes.

Für die Geothermienutzung soll Grundwasser aus dem Oberen Grundwasserleiter (OGWL) mit zwei Förderbrunnen und einer maximalen Förderrate von 70 Liter pro Sekunde entnommen und nach thermischer Nutzung über drei Schluckbrunnen in denselben Grundwasserleiter wieder eingeleitet werden. Insgesamt ist eine jährliche Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung von 290.000 Kubikmeter vorgesehen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach der Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung - unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien - keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich auf folgende Gründe:

Die beantragte jährliche Grundwasserentnahmemenge liegt mit 290.000 Kubikmeter im unteren Bereich der Spanne (100.000 - < 10 Millionen Kubikmeter), die eine allgemeine Vorprüfung nach UVPG erforderlich macht.

Die Geothermienutzung ist nur mit einer lokalen Erwärmung des Grundwassers um mehr als 1 K verbunden. Des Weiteren wird der Wasserspiegel im Brunnen-Nahbereich durch die Entnahme minimal abgesenkt bzw. durch die Wiedereinleitung minimal erhöht. Aufgrund des großen Flurabstandes von ca. 13 Metern und des großen Grundwasserdargebotes sind keine Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotope oder den Grundwasserleiter zu besorgen.

Ferner sind keine Schutzgüter (Natur- und Landschaftsschutzgebiete) berührt oder betroffen. Das Vorhaben liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Mannheim-Rheinau. Nach der Schutzgebietsverordnung ist die geplante thermische Nutzung des Grundwassers zur Kältegewinnung zulässig, da der Primärkreis (Brunnenwasser) durch einen Wärmetauscher vom Kühlkreis getrennt ist und mit reinem Wasser betrieben wird.

Im Auswirkungsbereich des Vorhabens (Wärmefahne, Absenktrichter, Aufstaukegel) sind keine Grundwassernutzungen Dritter vorhanden. Die nächstgelegene Geothermienutzung ist etwa 500 Meter nordöstlich gelegen. Aufgrund der Lage im Seitenstrom und des vergleichsweise großen Abstands ist eine (gegenseitige) Beeinflussung nicht zu erwarten.

Ein Eintrag von Schadstoffen von der Geländeoberkante, über die Brunnen oder durch die Wiedereinleitung ist aufgrund technischer Vorkehrungen nicht zu besorgen. Weiterhin sind keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen durch etwaige Geräuschemissionen zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heidelberg, den 20. Januar 2021 Stadt Heidelberg Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie -untere Wasserbehörde-